

Informationsblatt
über die Beurlaubung von Lehrkräften im Landesdienst
an eine Schule in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

1. **Der Antrag auf Beurlaubung von Lehrkräften im Landesdienst an eine Schule in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers kann bis zum 31.01. eines Jahres für das kommende Schuljahr gestellt werden.**
Das Dienstverhältnis des oder der beurlaubten Landesbediensteten zum Land Niedersachsen bleibt bestehen. Der beamtenrechtliche Status der Lehrkraft bleibt erhalten. Dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des Beamtenrechts ist weiterhin die beurlaubende Landesschulbehörde.
2. Auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Landeskirche berechtigt, besondere Anstellungsvoraussetzungen in Bezug auf die Religionszugehörigkeit aufzustellen. Für die Bewerbung Landesbediensteter auf ausgeschriebene Stellen an Schulen in Trägerschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche gilt Folgendes: Für Bewerbungen auf Schulleitungsstellen wird die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorausgesetzt. Für die übrigen Lehrkräfte ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, mindestens jedoch die Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) erforderlich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Landeskirchenamt im Einzelfall.
3. Die beurlaubte Lehrkraft wird von der Dienstleistungspflicht gegenüber dem Land befreit. An die Stelle tritt die Verpflichtung zur Tätigkeit an der evangelischen Schule. Das bedeutet, dass der Schulträger gegenüber der Lehrkraft für den Schulbetrieb, den Einsatz der Lehrkraft und die Ausrichtung der Tätigkeit nach dem Konzept der evangelischen Schule zuständig und weisungsberechtigt ist. Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Mit ihr bzw. ihm werden auch die Jahresgespräche geführt.
4. Die Lehrkräfte übernehmen an der evangelischen Schule auch solche Verpflichtungen, die sich aus dem Bildungsauftrag des kirchlichen Schulträgers sowie aus der

Schulkonzeption der jeweiligen Schule ableiten (auch über die üblichen Aufgaben von Lehrkräften hinaus).

5. Eine Teilbeurlaubung ist möglich. Grundsätzlich ist es daher z.B. denkbar, dass eine Lehrkraft zu 50 % wie bisher als Lehrkraft im Dienst des Landes Niedersachsen tätig bleibt und mit den anderen 50 % an eine evangelische Schule beurlaubt wird.
6. Die Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) fällt in die Zuständigkeit des Dienstherrn der beurlaubten Landesbediensteten.

Eine an eine Schule in kirchlicher Trägerschaft beurlaubte Lehrkraft verliert nicht ihren Anspruch auf Weiterbeschäftigung im Falle einer Inanspruchnahme der Elternzeit von mehr als sechs Monaten. Auch bei einer längeren Elternzeit innerhalb der Beurlaubungszeit verbleibt die Lehrkraft an der kirchlichen Schule. Bei den staatlichen Schulen kann dagegen keine Garantie gegeben werden, dass die Lehrkraft den Dienst an ihrer bisherigen Schule wieder aufnehmen kann.

7. Für die beurlaubten Lehrkräfte bleibt in beamtenrechtlichen Statusangelegenheiten die Landesschulbehörde zuständig. Bei der Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge bleiben die erworbenen Rechte der Lehrkräfte erhalten. Besoldung und Anwartschaften auf Versorgung werden durch das Land fortgeführt. Der Dienst an der evangelischen Schule wird als Dienstzeit nach § 155 Abs. 2 NSchG gewertet. Die beurlaubten Lehrkräfte unterliegen weiterhin der Disziplinargewalt des Landes.
8. Für alle Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Dienstbezüge haben oder in diesem Zusammenhang für das Land kostenwirksam werden, besteht die Zuständigkeit der Landesschulbehörde, z.B. Bewilligung von Beurlaubungen oder Teilzeitbeschäftigungen nach § 61 oder § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) oder von Kuren.
9. Für Entscheidungen, die die Dienstleistungspflicht der Lehrkraft an der evangelischen Schule, also nicht den Status als Beamter oder Beamtin, berühren, ist der kirchliche Schulträger für die Dauer der Beurlaubung zuständig. Hierunter fallen insbesondere
 - Gewährung von Erholungs- oder Sonderurlaub
 - Genehmigung von Dienstreisen
 - Entscheidung über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten, soweit sie nicht die Dauer der Beurlaubung überschreiten.

- Der Schulträger wird bei Beschwerden über die Lehrkraft tätig, während die Landesschulbehörde einzuschalten ist, wenn durch eine Beschwerde der Verdacht eines Dienstvergehens begründet wird.
10. Dienstreisen oder Dienstgänge müssen nur dann durch die Landesschulbehörde genehmigt werden, wenn dadurch Kostenpflichten des Landes begründet werden.
 11. Die Schweigepflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i.V.m. § 46 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bleibt bestehen. In Fällen, in denen die Lehrkraft eine Aussagegenehmigung für eine Aussage vor Behörden oder Gericht benötigt, soll die Landesschulbehörde je nach Lage des Falles im Einvernehmen mit dem kirchlichen Schulträger entscheiden.
 12. Die beurlaubten Lehrkräfte sind bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung nach dem kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetz wahlberechtigt und wählbar und bleiben bei der Wahl zur Stufenvertretung nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz wahlberechtigt und wählbar, können aber ggf. für die Dauer ihrer Beurlaubung ihr Amt als Mitglied der Stufenvertretung nicht ausüben.
 13. Eine verbindliche Aussage zu den im Landesdienst erworbenen Arbeitszeitkonten setzt stets eine Prüfung des Einzelfalls voraus; für eine solche Einzelfallprüfung steht die Landesschulbehörde jeder Lehrkraft gern zur Verfügung.

Stand: 03.12.2019